

Art. 24 Vertretung des Freistaates Bayern

¹Soweit der Freistaat Bayern Beteiligter ist, wird er im Verfahren vor der Forstrechtsstelle von der Bezirksfinanzdirektion München vertreten. ²§ 15 Abs. 1 und 3 der Vertretungsverordnung vom 18.2.1959 (GVBl. S. 97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.3.1960 (GVBl. S. 33) gilt entsprechend.